

Februar 2009

## Finanzverwaltung

---

### Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Die Gewährung der Steuerermäßigung setzt u.a. voraus, dass eine haushaltsnahe Dienstleistung/Handwerkerleistung **im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht** worden ist. Hat ein Steuerpflichtiger seinen Haushalt durch **Umzug** in eine andere Wohnung oder in ein anderes Haus verlegt, gelten Maßnahmen zur Beseitigung der durch die bisherige Haushaltsführung veranlassten Abnutzung (z.B. Renovierungsarbeiten) noch als im „alten“ Haushalt erbracht. Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung setzt in diesen Fällen aber voraus, dass die Maßnahmen in einem **engen zeitlichen Zusammenhang** zu dem Umzug stehen. Für die Frage, ab wann bzw. bis wann es sich um einen Haushalt des Steuerpflichtigen handelt, ist bei einem Mietverhältnis der im Mietvertrag vereinbarte Beginn des Mietverhältnisses oder bei Beendigung das Ende der Kündigungsfrist und bei einem Kauf/Verkauf der Übergang von Nutzen und Lasten entscheidend. Ein früherer oder späterer Zeitpunkt für den Einzug/Auszug kann durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

## Rechtsprechung

---

### 1. Keine Steuerermäßigung bei Barzahlung der Rechnung für Handwerkerleistungen

Die Barzahlung einer Rechnung aus der Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ohne bankmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs schließt die entsprechenden Aufwendungen von der Steuerermäßigung.

Grund: Das Barzahlungsverbot soll der Bekämpfung von Schwarzarbeit dienen.

### 2. Abzug von haushaltsnahen Dienstleistungen eines Altenheimbewohners

Haushaltsnahe Dienstleistungen können auch von Bewohnern eines Altenpflegeheimes bzw. Wohnstiftes in Anspruch genommen werden, sofern die **Leistungen entweder tatsächlich erbracht** (z.B. Reinigung des Appartements) **oder ständig vorgehalten** (z.B. Nachtdienst für ambulante Pflegeleistungen) wurden.

Die Kostenaufstellung eines Altenpflegeheimes bzw. Wohnstiftes erfüllt allerdings nur dann die **Voraussetzungen einer Rechnung**, wenn daraus hervorgeht, **welche Dienstleistungen** erbracht wurden, **welchen Betrag** der Steuerpflichtige für diese Leistungen entrichtet hat und wer **Empfänger** der Gegenleistung ist. Dabei ist es unerheblich, wenn die Aufstellung nicht die Leistungen individuell auführt und einzeln abrechnet, sondern auf einer Kostenaufstellung beruht, die den **prozentualen Anteil am Gesamtaufwand** schätzt.

Februar 2009

Supermarkt darf Kassiererin wegen Verwendung fremder Leergutbons im Wert von € 1,30 kündigen  
LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2009, 7 Sa 2017/08

Eine 50-jährige Supermarkt-Kassiererin, der wegen der Einlösung zweier ihr nicht gehörender Pfandbons im Wert von insgesamt € 1,30 fristlos gekündigt worden war, ist mit ihrer Kündigungsschutzklage auch in zweiter Instanz gescheitert. Das LAG Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass die Kündigung rechtmäßig war. Das Verhalten der Kassiererin stelle einen wichtigen Grund i.S.d. § 626 I BGB dar, der es für den Arbeitgeber unzumutbar erscheinen lasse, die Klägerin auch nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiterzubeschäftigen, so das Gericht.

Die Klägerin war seit 1977 bei der Beklagten beschäftigt. Dies und auch das Alter sei bei der Interessenabwägung zu Gunsten der Klägerin zu berücksichtigen gewesen. Zu ihren Lasten sei allerdings ins Gewicht gefallen, dass sie als Kassiererin unbedingte Zuverlässigkeit und absolute Korrektheit zeigen müsse. Hierauf müsse sich der Arbeitgeber verlassen können. Insofern könne es auch nicht auf den Wert der entwendeten Sache ankommen. Das Eigentum des Arbeitgebers stehe auch nicht für geringe Beträge zur Disposition, und auch nicht bei längerer Betriebszugehörigkeit. Es sei ein irreparabler Vertrauensverlust eingetreten, der den Arbeitgeber unabhängig von der Höhe des Schadens zur fristlosen Kündigung berechtige.

Reichweite des Handyverbots – Nutzung eines Mobiltelefons als Navigationsgerät  
OLG Köln, Beschluss vom 26.06.2008 – 81 Ss OWi 49/08

Gem. § 23 Abs. 1a StVO ist dem Fahrzeugführer die Benutzung eines Mobiltelefons untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon aufnimmt oder hält. Die Auslegung dieser Vorschrift ist in der letzten Zeit Gegenstand zahlreicher obergerichtlicher Entscheidungen gewesen. Danach schließt der Begriff der Benutzung nach dem allgemeinen Sprachverständnis die Inanspruchnahme sämtlicher Bedienfunktionen ein. Demgemäß wird in der Gesetzesbegründung hervorgehoben, dass neben dem Gespräch im öffentlichen Fernsprechnet auch „die Versendung von Kurznachrichten oder das Abrufen von Daten im Internet etc.“ verboten sein soll. Danach unterfällt es nach der bisherigen Rechtsprechung ohne Weiteres dem Wortsinn der Vorschrift, wenn der Fahrzeugführer das Gerät zwecks Vorbereitung eines Gesprächs oder Abhörens eines Signaltons an das Ohr hält oder die im Gerät befindliche Telefonkarte zum Zwecke der Aktivierung hin- und herschiebt. Alle diese Betätigungen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung des Mobiltelefons in seiner eigentlichen Funktion als Instrument der Kommunikation. Darüber hinaus ist nach einigen Entscheidungen unter Benutzung eines Mobiltelefons aber auch die Wahrnehmung der von neueren Geräten zur Verfügung gestellten vielfältigen Möglichkeiten als Instrument zur Speicherung, Verarbeitung und Darstellung von Daten zu verstehen. Erforderlich soll lediglich sein, dass es sich bei dem Gerät seiner Art nach überhaupt (oder jedenfalls auch) um ein Mobiltelefon handelt. Daher ist nach dieser Rechtsprechung der Tatbestand des § 23 Abs. 1a StVO auch dann erfüllt, wenn das Gerät nur zum Ablesen einer gespeicherten Notiz, einer gespeicherten Telefonnummer, der Uhrzeit auf dem Display oder als Diktiergerät benutzt wird.

Das OLG Köln hat in seinem Beschluss nunmehr klargestellt, dass der Einsatz eines Mobiltelefons als Navigationshilfe ebenfalls unter das Verbot des § 23 Abs. 1a StVO fällt. Die Nutzung des Geräts als Navigationshilfe beinhaltet einen Abruf von Daten und stelle damit einen Kommunikationsvorgang dar. Hierbei hat das Gericht insbesondere berücksichtigt, dass es für die Nutzung erforderlich ist, dass das Gerät aufgenommen oder gehalten wird und damit die Gefahr besteht, dass der Fahrer abgelenkt wird bzw. die Hände vorübergehend nicht am Lenkrad verbleiben können.